

Begründung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 06.039 - Prozessionsweg -

für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 31, Flurstück 331 (südlich der Grundstücke Prozessionsweg 45 - 51) und Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 39, Flurstück 494 (zwischen dem Grundstück Prozessionsweg 51 und der Barsener Straße).

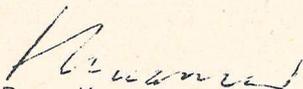
Der Bebauungsplan Nr. 06.039 - Prozessionsweg - ist seit Oktober 1969 rechtsverbindlich.

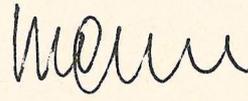
Beim Ausbau des Prozessionsweges wurden auf der Nordseite des östlichen Teilstückes zwischen der Westgrenze des Grundstückes Prozessionsweg 45 und der Einmündung des Prozessionsweges in die Barsener Straße auf einer Länge von ca. 130 m geringfügig nicht überbaubare Grundstücksflächen für den Ausbau der Nebenanlagen des Prozessionsweges in Anspruch genommen. Die Teilflächen sind von der Stadt erworben worden. Damit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 06.039 mit dem vorhandenen Straßenausbau übereinstimmen, soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Die vorgesehene Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Kosten entstehen der Stadt durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.039 nicht.

Hamm, 20. November 1990


Dr. Kraemer
Stadtdirektor


Möller
Ltd. Städt. Baudirektor